

# Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands  
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis: vierteljährlich 60 Mark, unter Kreuzband 80 Mark  
Eingetragen in die Postgesetzliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schillerstraße 6  
Druck: Vornwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserentionspreis ab 1. Oktober:  
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareilzeile 18 Mark,  
Gratulationen die Zeile 12 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 8 Mark.

## Die künftige Gestaltung der amtlichen Berufsvertretungen.

Drei Jahre sind schon ins Land gegangen, seitdem den Arbeitern und Angestellten im Artikel 165 der Reichsverfassung das Recht zugesprochen worden ist, „gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken“. Es braucht deshalb nicht wunderzunehmen, daß in den Kreisen der Arbeitnehmerschaft ein wachsender Unwille darüber besteht, daß die Einlösung des ihr in der Verfassung gegebenen Versprechens durch die Fortführung der Rätegesetzgebung immer noch auf sich warten läßt. Ihre Erklärung findet diese Tatsache, abgesehen von der unbefriedigenden Schwierigkeit der Aufgabe, um die es sich handelt, vor allem darin, daß das Unternehmertum, namentlich soweit es in den Handelskammern keine amtliche Interessenvertretung findet, bis vor kurzem den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmer einen starren Widerstand entgegensetzte.

Die Verhandlungen im Verfassungsausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates drehten sich in den letzten Monaten vor allem um die Forderung der Arbeitnehmer nach paritätischer Ausgestaltung der bestehenden amtlichen Interessenvertretungen der Landwirtschaft, des Handels, des Handwerks und der Industrie. Diese Forderung, der die Kreise des Handwerks weitgehendes Verständnis entgegenbrachten, stieß bei den Industrie- und Handelskammern auf absolute Ablehnung. Sie sträubten sich mit Händen und Füßen gegen jede Aenderung an den bestehenden Handelskammern und wollten lediglich eine von Fall zu Fall zu beantragende Zusammenarbeit der Handelskammern mit den nach ihrer Ansicht zu errichtenden Arbeiterkammern in paritätisch besetzten Ausschüssen zugestehen.

Erst in jüngster Zeit schien es einem vom Verfassungsausschuß des Reichswirtschaftsrates eingeleiteten Unterausschuß gelungen zu sein, den Boden für eine Verständigung zu bereiten. Die von ihm in erster Lesung beschlossenen Leitlinien erklärten das aus Arbeitgeber und Arbeitnehmern des Handels und der Industrie zu bildende Gemeinschaftsorgan für zuständig zur Erstattung von Gutachten und eigenen Anträgen in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen, Industrie, Handel und Verkehr betreffenden Angelegenheiten. Behörden, die ein Gutachten von der Handelskammer oder der Arbeitnehmervertretung verlangten, sollten verpflichtet sein, gleichzeitig den anderen Stellen Kenntnis zu geben. Ebenso sollte sowohl die Handelskammer als auch die Arbeitnehmervertretung verpflichtet sein, aus eigener Initiative gestellte Anträge rechtzeitig zur Kenntnis der Gegenseite zu bringen. Dem Gemeinschaftsorgan sollte das Recht zustehen, sein Gutachten unmittelbar an die anfragende Behörde zu erstatten.

Diese Leitlinie, die, wie der Augenschein lehrt, ein Kompromiß darstellen, bei dem die Arbeitnehmerseite schon viel von ihrer ursprünglichen Forderung abgelassen hatte, fanden zunächst auch die Zustimmung der hinter dem Vertreter des Unternehmertums im Unterausschuß des Verfassungsausschusses stehenden Kreise. Das ergibt sich u. a. aus den zustimmenden Begleitfähen, mit denen sie im „Hannoverschen Kurier“ vom 5. Juli d. J. veröffentlicht wurden. Inzwischen aber hat eine heftige Ministerarbeit gegen sie eingesetzt, die allerdings, wie üblich, nicht von den eigentlich führenden Persönlichkeiten, sondern von Größen zweiten Ranges ausgeht, immerhin jedoch bereits den Erfolg gezeitigt hat, daß z. B. die niedersächsischen Handelskammern auf einer Tagung Mitte August die Leitlinie abgelehnt haben. Die treibenden Kräfte im Kampf gegen die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer behaupten natürlich, daß auch sie durchaus für die Gemeinschaftsarbeit von Unternehmern und Arbeitnehmern seien, aber sie müsse freiwillig sein und dürfe nicht auf Zwang beruhen. Deshalb verlangen sie, daß das Gemeinschaftsorgan nur dann in Tätigkeit trete, wenn es entweder von der Handelskammer oder der Arbeitnehmervertretung beantragt wird. Das ist ganz der Standpunkt, den die Handelskammern vor den Beratungen im Unterausschuß des Reichswirtschaftsrates eingenommen haben, so daß also, wenn er von der Gesamtvertretung der Handelskammern, vom Industrie- und Handelstag angenommen würde, die ganzen Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen in Frage gestellt wären.

Unter diesen Umständen erscheint es notwendig, zu be-

tonen, daß die Arbeitnehmerschaft keine Lust hat, sich auf eine weitere Verschleppung der Kammerfrage einzulassen. Es ist bekannt, daß vom Leipziger Gewerkschaftskongreß noch im Juni dieses Jahres die Forderung nach paritätischer Ausgestaltung der bestehenden amtlichen Interessenvertretungen unterstrichen worden ist. Treten die Handelskammern von den oben erwähnten mit Zustimmung eines ihrer namhaftesten Vertreter aufgestellten Leitlinien zurück, so wird das für die Arbeitnehmerschaft das Signal sein, auf jeden weiteren Verständigungsversuch zu verzichten und den entschlossenen Kampf um ihre gleichberechtigte Mitwirkung in den bestehenden amtlichen Interessenvertretungen aufzunehmen.

### Druckfehlerberichtigung.

In dem an erster Stelle in Nr. 39/22 der „Verbands-Zeitung“ stehenden Aufsatz: „Unsere Beitragsleistung“ muß es im 4. Absatz vorletzte Zeile richtig heißen „Arbeitgeber“ und nicht Arbeiterschaft. Die Redaktion.

## An die Beitragscheuen.

„Der Beitrag ist zu hoch! Ich zahle nicht!“ —  
So hört man diesen oder jenen sagen.  
Wer dieses sagt, bedenkt nicht, was er spricht,  
Er will gewinnen, ohne was zu wagen.  
Ein jeder Pfennig tut ihm bitter leid,  
Der nicht als Gold in seinen Schnappjad gleitet,  
Doch nimmt er gerne ohne Dankbarkeit,  
Was der Verband ihm mühevoll erstreitet.

„Der Beitrag ist zu hoch! Ich zahle nicht!“ —  
Ein Wort fürwahr, das seinen Sprecher richtet.  
Ist es dir gleich, wenn dein Verband zerbricht?  
Ob deinen Schutz das Kapital vernichtet?  
Dann kommt die Zeit, wo wiederum wie einst  
Die Willfür wird ob deiner Ohnmacht höhnen.  
Dann laßt der Büffel, wenn du klagst und weinst,  
Dann wird er noch aus Füßchen dich gewöhnen.

„Der Beitrag ist zu hoch! Ich zahle nicht!“ —  
Kann man mit Männern, die dies Wort bekreuen,  
Die Welt erobern, Freude, Brot und Licht,  
Wenn sie ein Opfer darzubringen scheuen?  
Nur wer kein Opfer scheut, besitzt das Recht,  
Sich an den Tisch des Lebens hinzusetzen.  
Drum gilt es, Freund, im täglichen Geseht  
Das Schwert der Tat mit Opfersinn zu wehen!  
Viktor Kalinowski.

## Volkswirtschaftliche Gehirnverfleisterung.

Von verschiedenen Seiten gingen uns Flugblätter zu, die anscheinend straßenweise in die Arbeiterwohnungen getragen worden sind. Der Verfasser, ein Herr Kurt Grünner, segelt unter falscher Flagge. Durch die irreführende Ueberschrift: Die Schuld der Unternehmer an ungleichmäßiger Entlohnung der Arbeiterschaft, durch ein von unglaublicher Rauidität oder beispiellosem Raffinement durchsetzte Kritik an manchen wirtschaftlichen Uebelständen, durch die wichtig-tuende Wiedergabe einleuchtender und längst erkannter Wahrheiten und durch die Unterstich: Gesellschaft zur Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse sucht er die Aufmerksamkeit des wirtschaftlich und politisch ungeschulten Lesers zu fesseln, um schließlich im Sinne und wahrscheinlich auch im Dienste des Unternehmertums Stimmung zu machen gegen jedes Bemühen der Arbeiter, ihre Löhne der gesteigerten Preisen durch Erwirkung von Lohnerhöhungen anzupassen. Er möchte ihnen dafür begreiflich machen, daß sie eine Erhöhung ihres Einkommens viel besser erreichen könnten durch — — — Verlängerung der Arbeitszeit! Darauf läuft der ganze Schrieb hinaus: Fort mit dem Achtstundentag! Durch Mehrarbeit soll jeder sich und den Seinen ein besseres Auskommen schaffen. Daß durch die unbeschränkte Arbeitszeit, für die der Verfasser wirbt, nur wieder die Arbeitslosigkeit steigen muß, weil Leute, die arbeiten wollen, die Arbeitsgelegenheit beeinträchtigt wird, sei nur nebenbei bemerkt.

Das große Heer der Indifferenten, die weder die politischen Zusammenhänge, noch unsere wirtschaftliche Struktur durch eigene Denkarbeit zu erkennen vermögen, bildet den Boden, auf dem der in dem Flugblatt enthaltene Unsinn allein Aufnahme finden könnte.

Natürlich sucht es der Verfasser als „Verbreiter volkswirtschaftlicher Kenntnisse“ so darzustellen, als sei die Preissteigerung und die heutige Preishöhe ausschließlich auf die Lohnerhöhungen zurückzuführen, obwohl feststeht, daß die Teuerung ganz besonders auf dem Gebiete der Lebensmittel den Lohnerhöhungsmaßnahmen vorausging und naturnot-

wendig zur Erstrebung einer Anpassung der Löhne an die vorher gestiegenen Preise zwang. Tatsächlich hinkte bisher immer noch jede Lohnerhöhung der Preisgestaltung auf allen Gebieten des Lebensbedarfes nach, ohne sie jemals zu erreichen, im Gegenteil: der Abstand zwischen den gestiegenen Preisen und den daraufhin in die Höhe gestiegenen Löhnen wurde immer größer, so daß heute der Arbeiter, der Angestellte, der kleine Beamte in Wirklichkeit trotz der „Riesenlöhne“ weit schlechter lebt, als er mit den niedrigen Löhnen in der Friedenszeit gelebt hat. Außerdem bildet der Lohn ja auch in der Regel nur einen kleinen Teil der gesamten Erzeugungskosten, so daß er schon aus diesem Grunde nicht in dem Maße für den Preis und seine Höhe ausschlaggebend ist, wie es der Verfasser des Flugblattes vortäuschen möchte.

Die Ursache der Teuerung liegt, abgesehen von den hohen Preisen, die wir für die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel, Rohstoffe usw. infolge des niedrigen Standes der deutschen Mark zahlen müssen, vielmehr als an den gestiegenen Löhnen an den gesteigerten Gewinnen der Erzeuger und der vielen Handelszwischenglieder, die sich auf dem Wege des erzeugten Produkts aus der Hand des Erzeugers bis in die Hand des Verbrauchers ihre Taschen füllen. Auf eine Verringerung des Erzeugergewinnes durch die Interessenvertretung der Arbeiter als Warenerzeuger und Warenverbraucher, auf eine Verringerung der Zwischenhandelsgewinne durch einen möglichst direkten Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher mit Hilfe der Konsumgenossenschaften muß hingewirkt werden, wenn man mit Erfolg der Teuerung zu Leibe gehen will. Es verlohnt sich nicht, auf den gesamten Inhalt des Flugblattes hier näher einzugehen. Nur einen Satz wollen wir aus dem vier Spalten langen Elaborat noch herausgreifen. Er lautet:

„Um nämlich das arbeitende Volk vor überspannten Lohnfähen einzelner Berufsgruppen zu behüten, ist von der vorförsorglichen Natur im Wirtschaftsleben ein Berufsstand als eine Art Puffer herangebildet worden: Der Stand der Arbeitgeber.“

Dieser Satz läßt am besten den Pferdefuß erkennen, der unter dem fortschrittlich scheinenden Mäntelchen, mit dem sich der Verfasser trapiert hat, hervorlugt und der uns ver-rät, wes Geistes Kind der Verfasser und seine ganze Gesellschaft zur Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse ist, die richtiger als Gesellschaft zur volkswirtschaftlichen Gehirnverfleisterung bezeichnet werden müßte. Wir raten unfern Lesern, denen das Flugblatt ins Haus getragen wird, den Wisch dorthin zu befördern, wo er hingehört: in den Ofen!

## Tägliche Arbeitsleistungen der Gewerkschaftsführer.

Welche vielseitige und geistige Arbeit in der Hauptverwaltung einer größeren Gewerkschaft jeden Tag geleistet werden muß, schreibt Fr. Hartung, Hannover, davon kann sich das einzelne Mitglied kaum eine Vorstellung machen. Manche „radikalen Oppositionsredner“ in Versammlungen würden, wenn sie einen Einblick in das Verwaltungsgetriebe eines Hauptbureaus nehmen könnten und wenn es ihnen nur um ehrliche Gewerkschaftsarbeit zu tun ist, manches Wort ungesprochen lassen, das gegen die Gewerkschaftsführer in herabsetzender Art und Weise gerichtet ist. Die aus dem chinesischen Wortschatz stammende Bezeichnung „Bonze“ scheint allerdings in letzter Zeit nicht mehr so recht in Mode zu sein; dafür bilden jedoch drastische deutsche Schimpfworte das A und O einer ordentlichen Oppositionsrede . . .

Die Gewerkschaftsleitungen haben heute als Folge der stetig fortschreitenden Teuerung die meiste Arbeit auf dem Gebiete der Lohnbewegungen zu leisten. Während in der Vorkriegszeit Lohnabkommen zum Teil auf fünf Jahre (beispielsweise bei den Buchdruckern) abgeschlossen wurden, ist jetzt ein vierzehntägiger Abschluß schon zu lange. Durch die Vorarbeiten zu den Abschlüssen und durch die Verhandlungen mit den Arbeitgebern bleibt für andere gewerkschaftliche Aufgaben nur wenig Zeit. Und doch dürfen auch diese nicht vernachlässigt werden, denn neben der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen hat eine Verbandsleitung ihr Augenmerk auch auf andere Dinge zu richten, die im Bereich der Gewerkschaften liegen und die eine sachgemäße Erledigung erfordern. Ist es doch mit dem Wachsen der Gewerkschaftsbewegung für die Mitglieder eine Selbstverständlichkeit geworden, daß sie in öffentlichen und wirtschaftlichen (und sehr oft auch in anderen) Fragen sich an ihre Organisation wenden, um Auskunft, Rechtsbelehrung, Beistand usw. zu erhalten.

Dies macht sich bei einer Hauptverwaltung äußerlich durch die Zahl der Posteingänge bemerkbar. Diese nimmt bei großen Gewerkschaften einen Umfang an, daß eine oder gar mehrere Personen allein damit beschäftigt sind, die eingegangenen Briefe usw., deren Zahl an einem Tage mehrere Hunderte beträgt, zu öffnen, sie durchzusehen und

den in Frage kommenden Ressorts zuzuteilen. Diese eingegangene Post muß selbstverständlich erledigt werden. Dazu bedarf es bei einem großen Teil der Anfragen, Anträge usw. ausgedehnter Sitzungen, in denen eingehende Beratungen gepflogen werden müssen.

Wie schon erwähnt, ist heute das Gebiet der Lohnverhandlungen dasjenige, das die meiste Arbeit und die meiste Zeit erfordert und demzufolge die Vorstandssitzungen zum größten Teil ausfüllt. Da wird von einer Ortsverwaltung die Streikgenehmigung nachgesucht, weil Unternehmer sich weigern, einen abgeschlossenen Tarif oder einen gefällten Schiedsspruch eines Schlichtungsausschusses anzuerkennen. In einem Betriebe ist die Belegschaft ausgeperrt und ein anderer Betrieb ist geschlossen worden, weil Lohnforderungen gestellt werden. Dann folgen Anträge auf Unterstützung usw. Ferner sind Fragen zu erledigen, die die öffentliche Vertretung, Arbeitsgemeinschaft, Reichswirtschaftsrat, Grenzstreitigkeiten und die sonstige Verwaltung betreffen. Das Ergebnis der Sitzungen findet in den nun zu erledigenden Schreiben seinen Niederschlag. Da klappern dann die Schreibmaschinen, die das Diktat fein säubertlich vor dem Auge erstehen lassen.

Seit Schaffung des Betriebsrätegesetzes ist den Gewerkschaften ein weiteres Gebiet zugefallen, so daß lediglih für diese Fragen Sekretariate eingerichtet wurden. Ein Teil der Unternehmer kann sich an die Neuzeit noch immer nicht gewöhnen und möchte den Herrn-im-Haus-Standpunkt beibehalten. So richtet sich der Kampf der Arbeitgeber in erster Linie gegen die Betriebsräte, insonderheit gegen den Betriebsratsobmann, der seiner gesetzlichen Pflicht genügt. Bei einer passenden oder unpassenden Gelegenheit wird versucht, letzteren aus dem Betriebe zu entfernen. Andere Unternehmer versuchen auf alle mögliche Art die Rechte des Betriebsrats zu schmälern. Da wenden sich dann die Betroffenen auskunftsholend an das Betriebsrätesekretariat des Verbandes, um hier Aufklärung über die mannigfachen Betriebsrätefragen zu erhalten.

Jeder Verband gewährt seinen Mitgliedern auch Rechtsschutz, d. h. bei Rechtsstreitigkeiten der Mitglieder, die aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen, wird ihnen auf Kosten des Verbandes ein Rechtsanwalt gestellt. Außerdem wird Beihilfe in Arbeiterrechtsfragen erteilt.

Hiermit ist die Tätigkeit eines Verbandsvorstandes jedoch noch lange nicht erschöpft. Seine Mitglieder müssen an den verschiedensten Versammlungen, Kongressen, Konferenzen, an Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft, an Bundesauschüssen usw. teilnehmen, so daß nicht selten, um nirgends eine Lücke entstehen zu lassen, die Nacht zum Tage gemacht werden muß. Ein behagliches Familienleben kann ein im Dienste der Gewerkschaft stehender kaum führen, und es werden nicht wenig Anforderungen an die Einsicht und den Idealismus der Frauen der Gewerkschaftsangehörigen gestellt, damit sie all dem das notwendige Verständnis entgegenbringen.

Das Verantwortlichkeitsgefühl und die aufreibende Tätigkeit der Gewerkschaftsführer bringt es naturgemäß mit sich, daß ein guter Teil Kernkraft ihm eigen sein muß, wenn sie nicht vorzeitig erliegen sollen. Es ist demnach nur ein Akt der Gerechtigkeit, wenn die Mitglieder in ihrer großen Mehrzahl die Tätigkeit ihrer Verbandsleitungen zu würdigen wissen und es nur einem kleinen Häuflein obliegt, alle zum Wohle der Arbeiterschaft geleistete Arbeit in den Dreck zu ziehen.

### Internationale.

#### Verbandstag der Lebens- und Genüßmittelarbeiter in Deutschösterreich.

Es war der zweite ordentliche Verbandstag der Gesamtorganisation, der angehören: die Getränkearbeiter, Mühlenarbeiter, Kaffesarrogat-, Konserven- und Marmeladenarbeiter, Bäcker, Konditoren, Fleischerarbeiter und Tabakarbeiter, der vom 23. bis 25. September, also in drei Tagen seine Arbeiten erledigte und ein ausgiebiges Programm abwickelte. Unter den 80 Delegierten waren 5 weibliche vertreten. Von ausländischen Organisationen waren vertreten: Bâchi-Zürich (Internationale Union der Lebens- und Genüßmittelarbeiter), ferner aus Deutschland: Krieg-Berlin (Lebensmittel- und Getränkearbeiter), Fitz-Hamburg (Bäcker und Konditoren); aus der Tschechoslowakei: Skuhrowsky-Prag, Jeseneck und Rademelt-Bodenbach (Lebens- und Genüßmittelarbeiter); aus Dänemark: Paulsen-Kopenhagen (Brauerei-, Brennerei- und Mineralwasserarbeiter); aus Ungarn: Molnar-Budapest (Fleischerarbeiter), Knaller-Budapest (Lebensmittelarbeiter); aus Belgien: Vergeylen-Genit und Jorissen-Antwerpen (Lebensmittel- und Getränkearbeiter).

Nach dem vorliegenden Geschäftsbericht hatte der Verband Ende 1921 39 244 Mitglieder (gegen 35 910 Ende 1920). Davon entfallen auf Getränkeindustrie 9830, Bäcker- und Teigwarenarbeiter 7250, Tabakarbeiter 7093, Zuckerwaren-, Süßstoff-, Marmelade- und Kaffesarrogatarbeiter 6640, Fleisch- und Fettwarenarbeiter 4525, Mühlenarbeiter 3906. Die Gesamteinnahmen, die sich verteilen auf: Verbandsfonds, Außerordentliches Unterstützungsfonds, Invalidenfonds, Fachblätternfonds, betragen 1921: 26 325 886 Kronen (gegen 5 794 772 Kronen im 1920). Dagegen betragen die Einnahmen vom 1. Januar bis Ende August 1922: im Verbandsfonds 167 867 295 Kr., im Unterstützungsfonds 78 271 271 Kr., im Invalidenfonds 2 497 139 Kr., ein Merkmal der ungeheuren Geldentwertung seit Jahresfrist. Die Ausgaben waren 1921 12 344 584 Kr. (gegen 2 110 443 Kr. 1920), dagegen 1922 bis Ende August aus dem Verbandsfonds 132 785 393 Kr., Unterstützungsfonds 2 550 060 Kr., Invalidenfonds 253 192 Kr. Das Gesamtvermögen stieg von 17 865 602 Kr. Ende 1921 auf 130 912 662 Kr. am 31. August 1922.

Anschließend und vorweg sei gesagt, daß dem Vorstand und den Delegierten einhellig das Finanzgebaren nicht genügt, das Vermögen müßte um das Fünf- und Mehrfache höher sein, um den Anforderungen zu genügen. Der Beitrag wurde, abgestuft in 4 Beitragsklassen, erhöht auf 1000, 2000, 3000 bzw. 4000 Kronen pro Woche ab 1. Oktober. Außerdem wurde beschlossen,

in der dritten Oktoberwoche einen vollen Extrabeitrag zu erheben, der dem Streikfonds zufließt.

Auffallend war die geringe Zahl der zum Verbandstag gestellten Anträge: 29 im ganzen, dazu kam noch ein Abänderungsantrag des engeren Vorstandes bezgl. Beiträge und Unterstützung, und vier sich aus den Referaten bzw. aus der Debatte ergebenden Anträge. Unter den letzteren entfällt der Antrag über Extrabeitrag, ferner ein gegen 2 Stimmen angenommener Antrag, die Urheber mutwillig inszenierter, also nicht genehmigter Streiks zur Rechenschaft zu ziehen und evtl. auszuschließen, ferner ein Antrag an den nächsten Gewerkschaftskongreß, der die Betriebsorganisation fordert.

Im allgemeinen ist zu sagen: Nach dem Bericht des Obmannes Kollegen Huppert arbeiten die verschiedenen Branchen des Verbandes im allgemeinen gut miteinander. An dem Prinzip der Betriebsorganisation hält der Verband fest und ist die Betriebsorganisation auch, mit Ausnahme der Bäcker, so gut wie verwirklicht. Die Arbeitslosigkeit ist besonders bei den Bäckern groß. In der Arbeitsvermittlung wirkt der Verband mit, er bemüht sich um eine paritätische Arbeitsvermittlung. Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung, wo ein Antrag eingereicht wurde, besteht dafür keine Neigung. Verständnis dafür zeigen die Brauereien und auch sonst die Unternehmer, dagegen die Bäckereigenossenschaften nicht. Der Gesetzentwurf zum Zoll- und Handelsvertrag hat auch die Gewerkschaften veranlaßt, Stellung zu nehmen. Sie verlangen freie Einfuhr von Lebensmitteln, hohe Zölle für Luxusartikel. Der Vorstand ist gegen Beschränkung der tariflichen Wochenarbeit, weil damit Kürzung des Lohnes verbunden ist, der so nicht ausreichend. Die Arbeiterpresse unterstützte auch die Abstinenzbestrebungen, hauptsächlich gegen das Bier. Das Problem wird im Auge behalten. Bei einem Gesetzentwurf wie in Nordamerika wird die Organisation zu rechter Zeit dagegen eintreten. Gegen Streiks ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes muß der Verbandstag energisch Stellung nehmen und die Verantwortung übernehmen, wenn wir die Organisation nicht gefährden wollen. — Kollege Zipper, für die Redaktion, erinnert an die ungeheuren Papierkosten; eine Beschränkung der Zeitung empfiehlt sich nicht, es müssen andere Wege gefunden werden. — Ueber das Schiedsgericht berichtet Kollege Reigel, für den Ueberwachungsausschuß. Kollege Wittek. — In der Diskussion wurden höhere Beiträge vorgeschlagen zur Erhaltung der Presse in jetzigem Umfang, besonders wurde die Durchführung der Betriebsorganisation gefordert. Eine strittige Frage war das Aussetzen bei Arbeitsmangel, wozu Huppert im Schlußwort sagte, daß hier von Fall zu Fall entschieden werden müsse.

Im Rahmen der Verbandstätigkeit lagen zwei weitere Referate, das eine von Kollegen Schmid über „Taktische Fragen bei Lohnbewegungen“, das zweite von Kollegen Zipper über die „Stellung der Betriebsräte innerhalb des Zentralverbandes“. Beide Referate interessieren auch uns besonders. Schmidts Ausführungen sind dahin zusammenzufassen: Eine Lohnpolitik haben wir nicht mehr, wir haben nur einen Automaten. Die gleitende Lohnskala haben die Unternehmer gefordert, und der Index ist jetzt der Schild für den Wucher. Auf den Stichtag des neuen Indexes folgen sofort die entsprechenden Preiserhöhungen. Die Unternehmer veranlassen selbst die Arbeiter zu kurzen Terminen für die Festsetzung des Indexes, damit sie früher ihre Preise erhöhen können. Von den Entlohnungssätzen haben wir keinen Vorteil. Bei früheren Lohnbewegungen haben wir auch mit der Zeit die Lohnerhöhung eingebüßt durch höhere Preise, jetzt folgt der Raub des erhöhten Lohnes sofort, ja schon im voraus. Wir haben einen Indexkoller und einen Vorschußkoller, der ebenso gefährlich für die Arbeiter ist. Beides stumpft die Arbeiter ab und macht sie kampfsüchtig. Ich würde nicht raten, nur eine Minute um den Index zu kämpfen. Die Arbeiter kennen nur den Index und haben kein Interesse für andere Fragen. Der Index ist ein Unglück für die Arbeiter. — In der Diskussion wurde dem allgemein zugestimmt. Der Index zerstört das gewerkschaftliche Gefühl, er ist ein Faulbett für die Mitglieder der Gewerkschaften, den Index haben sich die Unternehmer und Händler zunutze gemacht; dem freien Spiel der Kräfte seitens der Gewerkschaften soll wieder mehr Spielraum gegeben werden, ein Kampf um den Index ist nicht zu führen. — Anschließend möchten wir noch sagen, daß auch der Soziallohn in Deutschösterreich erledigt ist. Der Brotzuschuß beträgt nur noch für den Mann, die Frau und für jedes Kind je 1150 Kr. pro Woche bei einem Wochenlohn von 300 000 bis gegen 500 000 Kr. gegenwärtig pro Woche; vom 1. Oktober ab ist auch der Brotzuschuß für den Mann und die Frau fortgefallen, er besteht nur noch für die Kinder in der gleichen Höhe, ist bei der Lohnhöhe und der Geldentwertung also nicht mehr nennenswert.

Das Referat Zipper über die Stellung der Betriebsräte innerhalb des Zentralverbandes gab Uebereinstimmung mit den Diskussionsrednern dahin, daß die Betriebsräte sich an die Gewerkschaft stützen müssen, daß sie ihre Aufgaben nur im Einvernehmen mit der Organisation lösen können, daß sie ihre Befugnisse nicht überschreiten dürfen, weil sie dadurch die Gewerkschaft und ihr Ansehen gefährden und sich ihres Schutzes berauben. Die beste Schulung der Betriebsräte ist die Erfahrung.

Referate und Aussprache zeugten von großem Verständnis für die behandelten Fragen. Weiter brachte der Verbandstag noch zwei ausgezeichnete Referate von Dr. Ellenbogen über „Die österreichische Volkswirtschaft und Finanzpolitik“ und von Dr. Verkauf über „Die Sozialversicherung in Oesterreich“. Den Schluß bildete das Referat des Kollegen Habschied über „Revision des Statuts und der Geschäftsordnung“, und anschließend die Beschl. fassung über die vorliegenden Anträge, deren wichtigste wir schon vorweg mitgeteilt haben. — Der vorgeschlagene Vorstand wurde einstimmig gewählt.

In durchaus sachlicher Beratung, auch wo es sich um Personenfragen handelte, hat der Verbandstag gute Arbeit geleistet.

Anders Sjöstedt. Am 9. September verschied nach langer Krankheit Anders Sjöstedt, Sekretär des schwedischen Lebensmittelarbeiterverbandes. Sjöstedt, der nur ein Alter von 56 Jahren erreichte, gehörte bereits als junger Bäckergeselle zu den eifrigsten Förderern der gewerkschaftlichen Bewegung. Sein Streben galt damals dem Zusammenschluß aller Bäckereiarbeiter Schwedens. Der Kongreß vom 25. Juli 1896 in Göteborg krönte durch die Gründung des schwedischen Bäckereiarbeiterverbandes sein Werk. Als der schwedische Bäckerei- und Konditoreiarbeiterverband im Jahre 1921 sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum feierte, konnten die Führer und Vertrauensleute des Verbandes mit Stolz auf die unter der Leitung Sjöstedts erzielten Erfolge zurückblicken. Es war der Organisation möglich geworden, alle in der schwedischen Bäckerei-, Konditorei- und Schokoladenindustrie beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter zu organisieren und sie geistig und materiell auf eine höhere Lebensstufe zu bringen. Bei der Gründung der internationalen Union der Organisationen der Arbeiter und Arbeiterinnen der Lebens- und Genüßmittelindustrie im August 1920 erklärte Sjöstedt als Delegierter des schwedischen Bäckerei- und Konditoreiarbeiterverbandes sofort dessen Beitritt zu der internationalen Union. Dabei blieb Sjöstedt nicht stehen. Nach Schweden zurückgekehrt, begann er sofort für den Beitritt der übrigen Lebensmittelarbeiterverbände zu wirken. Der Beitritt des schwedischen Brauereiarbeiterverbandes wie der des schwedischen Fleischerarbeiterverbandes gehören mit zu seinen Verdiensten.

### Wirtschaft.

Mittel gegen den Zuckerverwucher. In Deutschland sind im Zuckerverwuchersjahr 1920/21 im ganzen 1 083 851 Tonnen Zucker gewonnen worden, das macht auf den Kopf der Bevölkerung 35 1/2 Pfund aus. Daneben sind 41 047 Tonnen Auslandszucker eingeführt worden, also eine sehr bescheidene Menge im Verhältnis zur eigenen Produktion. Da im Kleinhandel der Zucker überhaupt nur zu Preisen des Auslandszuckers zu haben ist, liegt hier unzweifelhaft eine schwere Bewucherung der Bevölkerung vor, die im Kleinhandel wahrscheinlich nicht zu kontrollieren ist, weil dem Kleinhandel vom Großhandel fast ausschließlich nur „Auslandszucker“ aufgehängt wird. Es ist notwendig, daß dieser Zustand schnellstens beseitigt wird und daß eine scharfe Kontrolle des Preises eintritt. Diese kann erreicht werden dadurch, daß das Reich entweder in eigenen Händen oder in Händen von wenigen Beauftragten die Einfuhr von Auslandszucker monopolisiert und dadurch die Möglichkeit einer Kontrolle schafft. Daneben ist die Rationierung des Inlandszuckers zu erwägen. Aus dem Umfang der inländischen Zuckerverzeugung nach dem Stand des Jahres 1920/21 können rund 700 Gramm Inlandszucker wöchentlich pro Kopf der Bevölkerung gerechnet werden. Der Weg zur Bekämpfung des Zuckerverwuchers wäre eine Verordnung mit folgendem Inhalt:

1. Die inländische Zuckerverzeugung ist ausschließlich für den Lebensverbrauch der deutschen Bevölkerung bestimmt.
2. An den Kleinhandel darf nur zu Inlandspreisen Verbrauchszucker verkauft werden.
3. Im Kleinhandel ist der Verkauf von Auslandszucker verboten.
4. Die Verarbeitung von Inlandszucker zu Likören und zu Luxuswaren (genaue Bestimmung nötig) ist verboten. Ein Ueberschreiten dieses Verbots zieht neben den sonstigen Strafen die Beschlagnahme des Privatvermögens des Schuldigen und des Betriebsvermögens der Fabrik nach sich, in der das Verbot verlegt worden ist.

Das ist zwar eine Radikalkur, sie ist aber durchaus berechtigt, weil die Gefährdung der Volksernährung — und um diese handelt es sich hierbei — das nichtswürdigste Verbrechen ist, das gegen das Volk begangen werden kann. Bei Anwendung der vorgeschlagenen Maßnahmen würde die Bevölkerung sofort ihren Zucker zu Inlandspreisen kaufen können.

Ein Gesetz über die Arbeitspflicht. In Deutschland mühen sich viele Leute ab, um den Gedanken der allgemeinen Arbeitspflicht, ähnlich dem Charakter der ehemaligen allgemeinen Wehrpflicht, zu propagieren. Alle bisherigen Produkte leiden darunter, daß sie entweder nicht praktisch anwendbar oder im höchsten Maße unwirtschaftlich sind. Meist beides zugleich. Man beachtet zu wenig, daß ein hochentwickeltes Industrieland wie Deutschland eine kaum überschaubare Differenzierung der Arbeitsleistung entfaltet hat, und daß die allgemeine Arbeitspflicht, wenn sie wirtschaftliche Vorteile bringen soll, auf einfache und ursprüngliche Handdienste, für die ein ganz einfaches Unterweisen genügt, beschränkt bleiben muß. In Bulgarien ist mit Erfolg die Arbeitspflicht — die dort ungeschminkt offiziell Zwangsarbeit heißt — eingeführt worden. Bulgarien ist ein Agrarland mit viel extensiver Kultur. Die Arbeitskraft kann also im wesentlichen als rohe Muskelkraft sofort und immer in größtem Ausmaße angefordert werden. Das ist der feste Grund, auf dem dort das Zwangsarbeitsgesetz aufgebaut ist. Das bulgarische Gesetz verpflichtet alle männlichen Bürger im Alter von 20 Jahren für eine Zeit von acht Monaten zur Zwangsarbeit. Alle Mädchen im 16. Lebensjahr sind verpflichtet, vier Monate lang für die Gesamtheit zu arbeiten. Außerdem müssen alle Männer zwischen 20 und 50 Jahren und alle Frauen zwischen 16 und 30 Jahren in jedem Jahre eine zehntägige Zwangsarbeit in dem Bezirke leisten, in dem sie anfassig sind. Männliche Personen, die der Zwangsarbeit unterworfen sind, werden in Gruppen geteilt und in allen Zweigen der wirtschaftlichen Tätigkeit und bei den Arbeiten für öffentliche Wohlfahrt verwendet: wie Bau von Wegen, Eisenbahnen, Kanälen, Wasserwerken, Dämmen und Eindeichungen, Dränieren der Sümpfe, Belegen von Telegraphen- und Telephonleitungen, Roden und Pflügen der Wälder, Grubenarbeit, Erbauung von Schulen, Arbeit in den staatlichen Gärten, Bebauung der staatlichen und Gemeindefelder. Die Frauen werden in nationalen Methoden der Haushaltungs- und Familienarbeit ausgebildet. Ein wesent-

licher Umstand für das Gelingen des Gesetzes ist, daß keiner, auch der Ministerpräsident und seine Familie selbst nicht, von dieser Zwangsarbeit ausgenommen ist. Jeder, ohne Ansehen der Person und des Standes, hat dem Vaterland regelmäßig sein Arbeitsopfer zu bringen.

**Kohlenraub an Deutschland.** Die Kohlenlieferungen, die Deutschland, obwohl seine gegenwärtige Kohlenproduktion nur etwa Zweidrittel der Friedensproduktion beträgt, auf Grund des Diktats von Spaan in die Ententestaaten leisten muß, sind durch die Kohlenlage der Empfangsländer schon lange nicht mehr gerechtfertigt. Frankreich treibt schon seit längerer Zeit einen Handel mit billiger deutscher Reparationskohle, weil es die Kohlenmengen nicht alle im Innern seines Gebietes verwenden kann. Die französischen Bergarbeiter müssen feiern, während wir so viel Kohlen an Frankreich abgeben müssen, daß wir vom Auslande Kohlen für Industrie und Eisenbahn einzuführen gezwungen sind. Auch in Belgien herrscht großer Kohlenüberfluß, weil man den Deutschen trotz ihrer Not fortgesetzt Kohlenlieferungen abverlangt. Nach den letzten statistischen Feststellungen Belgiens hatte der belgische Kohlenbergbau bereits im Jahre 1921 wieder die Höhe der Friedensförderung erreicht, und zwar wurden 21,2 Millionen Tonnen Kohle gefördert. Die Monatsergebnisse dieses Jahres lassen erkennen, daß die diesjährige Produktion sich auf der gleichen Höhe hält. Wichtig und bezeichnend ist, daß die Vorräte auf den Halben der belgischen Gruben von Monat zu Monat größer werden. Im Januar betragen die Halbenbestände 316 714 Tonnen, im Juli 1921: 550 030 Tonnen, im Januar 1922: 913 390 Tonnen und im Juli 1922: 1 244 700 Tonnen; die Bestände haben sich also im Laufe von anderthalb Jahren verdreifacht. Belgien zeigt alle Merkmale des Kohlenüberflusses, und die belgischen Bergarbeiter haben darunter zu leiden. Der sozialistische „Peuple“ schreibt dazu, daß dieser Überfluß zum größten Teil aus den deutschen Zwangslieferungen entstanden sei. Es wäre vernünftig, daß derartige Reparationslieferungen sich nach den Bedürfnissen des Empfangslandes richteten, es sei aber widersinnig, von einem Lande die Befreiung eines Erzeugnisses zu verlangen, das man selbst schon im Überfluß besitze. Seit 18 Monaten werde in den belgischen Kohlengruben gefeiert, und seit dieser Zeit hätten die belgischen Bergleute infolge der durch die deutschen Lieferungen verursachten Anhäufungen der Kohlenstapel mindestens 1,6 Millionen Arbeitstage und einen Lohnausfall von 38 Millionen Franken verloren. Eine deutlichere Charakterisierung der uns Deutschen auferlegten Kohlenlieferungen als Kohlenraub an Deutschland ist kaum denkbar.

### Die erweiterte Hilfe für Sozialrentner.

Von Friedrich Kleis.

In den Reichsgesetzblättern vom 1. und 4. August 1922 ist nunmehr das Gesetz über die Bezüge von Sozialrentnern mit den nötigen Ausführungsbestimmungen veröffentlicht worden. So haben die Gemeinden die Neufestsetzung der Unterstufungen, die sich aus den neuen Gesetzesvorschriften ergibt, besonders wie sie durch die beschränkte Anrechnung der Renten aus der Invalidenversicherung bedingt wird, spätestens bis zum 1. Oktober 1922 durchzuführen. Die neuen Bestimmungen können nur im Zusammenhang mit den vorausgegangenen verstanden werden.

Die Fürsorge soll deutschen (auch österreichischen) Empfängern von Renten aus der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung auf Antrag zugute kommen. Es hat also jeder Rentner einen ausdrücklichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes zu stellen. Der Antrag kann auch durch einen Vertreter gestellt werden. Wer den Antrag nicht oder verspätet stellt, hat daher Nachteile zu gewärtigen, da auf mehr als drei Monate vom Tage der Antragstellung an gerechnet die Unterstützung nicht nachgezahlt werden darf. Das gilt natürlich auch für die Erhöhung der Bezüge.

Die Unterstützung soll nach den Umständen und im Höchstbetrage so bemessen werden, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von 7200 Mk., einer Witwenrente von 5700 Mk., einer Waisenrente von 3200 Mk. erreicht. Bisher waren diese Sätze 4800, 3300, 200 Mk. Nun ist aber zu beachten, daß vom 1. August ab die Renten selbst, die aus den Mitteln der Versicherungsanstalten bezahlt werden, eine Erhöhung erfahren haben, und zwar die Invaliden-, Alters- und Witwenrenten um 200 Mk., die Waisenrenten um 100 Mk. monatlich. Hieraus ergibt sich also, daß die Erhöhung des Gesamtjahreseinkommens schon dadurch ausgeglichen oder erreicht wird, daß die Rentenerhöhung eingetreten ist.

Trotzdem ist eine Neuberechnung der Notstandsunterstützungen an die Rentenempfänger durch die Gemeinden vorzunehmen. Erstens ist der § 2a des Gesetzes vom 24. April 1922 gestrichen worden, wonach die Gesamtbezüge z. B. für einen Invalidenrentenempfänger grundsätzlich nach wie vor 3000 Mk. im Jahre betragen sollten und sie nur beim Vorliegen „ganz besonderer Umstände“ auf 4800 Mk., bei den anderen Rentenempfängern entsprechend, erhöht werden konnten. Was aber solche Umstände sind, war nicht gesagt, und so blieben sehr viele Gemeinden meist unter jener Höchstgrenze zurück. Nunmehr bringt das Gesetz mit viel größerer Bestimmtheit zum Ausdruck, daß der Höchstbetrag der Gesamtbezüge zu erreichen ist. Die Willkür der Gemeinden ist also eingeschränkt worden. In recht vielen Fällen müssen also aus diesen Gründen Erhöhungen der Notstandsunterstützungen eintreten.

Sodann enthält das neue Gesetz aber noch eine Verbesserung insofern, als bei der Berechnung des gesamten Jahreseinkommens die Rente immer nur mit einem bestimmten, ein für allemal feststehenden Betrage zur Anrechnung kommt, und zwar einem Betrage, der die Erhöhungen der Renten aus größerer Beitragsmarkenzahl und höheren Lohnklassen (Steigerungssätze) unberücksichtigt läßt. Darüber hinausgehende Rentenbeträge werden nicht berücksichtigt, so daß die in Betracht kommenden anrechenbaren Rentenbezüge niedriger, die Notstandsunterstützungen höher werden. Außerdem wird dadurch die gesamte Verwaltungsarbeit, Uebersichtlichkeit und Kontrolle einfacher. Sene Normalrentenbeträge sind festgesetzt auf 3400 Mk. für Invaliden- und Altersrenten, 3200 Mk. für Witwenrenten und 1600 Mk. für Waisenrenten. An Witwen, die eine Rente aus der Angestelltenversicherung erhalten, wird die Unterstützung nur

gezahlt, wenn sie invalide im Sinne der Invalidenversicherung sind.

Die sonstigen Einrichtungen sind im wesentlichen dieselben geblieben. Hat der Rentenempfänger Kinder unter 1-5 Jahren, die nicht selbst eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 500 Mk. für jedes Kind. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt diese Erhöhung 600 Mk. Diese Beträge sollten unter allen Umständen aufgebessert werden und sind ganz unzulänglich. Elternlose Entel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Rentenempfänger überwiegend bestreitet, werden den Kindern gleichgestellt. Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt das Arbeitseinkommen der Rentenempfänger bis zum Jahresbetrage von 4000 Mk. außer Ansatz. Bis zum Betrage von 1200 Mk. insgesamt sind auf das Gesamtjahreseinkommen nicht anzurechnende Bezüge aus der Militärversorgung, aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungsanstalten sowie aus Sparguthaben, Bestehen geblieben ist die den Hinterbliebenen nachteilige Einrichtung, daß deren Bezüge hierbei zusammenzurechnen sind. Unterstützungen, die von der privaten Wohlfahrtspflege gewährt werden, sind nicht zum Einkommen zu rechnen.

Eine Härte ist es, wenn bestehen geblieben ist, daß gesetzliche Unterhaltsansprüche, z. B. von Eltern an Kinder, zu berücksichtigen sind. Sie sind bei Berechnung des anzurechnenden Einkommens nicht nur zu berücksichtigen, soweit sie tatsächlich erfüllt sind, sondern bereits, soweit sie nach der Ueberzeugung der die Unterstützung entscheidenden Stelle von dem Unterhaltspflichtigen erfüllt werden können. Bedenkt man, daß der preussische Wohlfahrtsminister hierzu bestimmt hat, daß die Unterhaltspflichtigen soweit herangezogen werden können, daß ihnen nicht mehr Einkommen verbleibt, als die Sätze der Erwerbslosenunterstützung angeben, so würde in sehr vielen Fällen nicht viel Rentenzulage herauspringen. Zum Glück haben aber hier die Gemeinden einige Bewegungsfreiheit und es ist zu hoffen, daß sie die Bestimmung recht wohlwollend handhaben. Auf keinen Fall darf solche Unterstützung angerechnet werden, die über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder die vertraglich übernommenen Verpflichtungen hinausgeht.

Die Gemeinde hat die Höhe der Unterstützung zunächst unter Zuziehung von Personen aus den Kreisen der Berufschichten oder der Rentenempfänger festzusetzen. Meist ist ein Ausschuß eingesezt, der diese Arbeiten besorgt. Gegen die Ablehnung oder die ungenügende Festsetzung der Unterstützung ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Als solche kommt bei den kleineren Gemeinden der Landrat, im übrigen der Regierungspräsident in Frage. Die Aufsichtsbehörde entscheidet endgültig. Die Unterstützung wird von der Gemeinde des Wohnortes in monatlichen oder wöchentlichen Teilbeträgen im voraus gezahlt. Gewährte Armenunterstützung kann bei der erstmaligen Auszahlung der Beihilfen angerechnet und gekürzt werden, sonst ist das unzulässig. Befindet sich der Rentenempfänger in einer Anstalt (Invalidenheim, Hospital usw.), wo er Verpflegung erhält, so kann die Anstalt bis zu dreiviertel der Gesamtbezüge erhalten. Das Reich ersetzt den Gemeinden achtzig von Hundert der von ihnen verauslagten Unterstützungsbeträge.

### Material für Betriebsräte

Kassenbote und Bureaudiener.

In der Nr. 35 brachte die „Verbands-Zeitung“ eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses Mannheim vom 28. März 1922, durch die entschieden wurde, daß Kassenboten Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes (§ 11 B.R.G.), Bureaudiener aber Angestellte im Sinne des Betriebsrätegesetzes (§ 12 B.R.G.) sind. Dem Abdruck dieser Entscheidung wurde von unserem Betriebsrätebezernat eine Anmerkung angefügt, in der die Betriebsräte darauf hingewiesen werden, bei Meinungsverschiedenheiten über den Begriff Arbeiter oder Angestellter im Sinne des Betriebsrätegesetzes sich diese Entscheidung als Richtschnur dienen zu lassen. Dieser Hinweis ist berechtigt, denn jede Betriebsrätewahl brachte in dieser Frage Differenzen. Dem Dezernat wurde jetzt ein Schreiben überhant, das unterschrieben ist: „Die Kassenboten der Berliner Großbrauereien“, und wird darin erlucht, im Interesse einer objektiven Behandlung der Frage die Zuschrift in der „Verbands-Zeitung“ zu veröffentlichen. Diesem Wunsche tragen wir hiermit Rechnung.

Berlin, den 22. September 1922.

Sehr geehrte Schriftleitung!

Auf Seite 127 der „Verbands-Zeitung“ haben Sie unter der Ueberschrift „Sind Kassenboten und Bureaudiener Arbeiter oder Angestellte im Sinne des Betriebsrätegesetzes?“ Ausführungen veröffentlicht, die wohl doch nicht von ganz richtigen Voraussetzungen ausgehen und aus Gründen der Sachlichkeit nicht unwiderprochen bleiben mögen.

Nicht der Ort, sondern die Art der Tätigkeit sollen für die Einreihung von Arbeitnehmern in diese oder jene Kategorie bestimmend sein. Wenn dem nicht so wäre, könnte nicht mit Unrecht gefolgert werden, daß alle im größeren Teil ihrer Arbeitszeit im Hause selbst Tätigen, also auch Hausdiener, Reinemacherinnen usw., Anspruch darauf haben, als Angestellte im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu gelten, während umgekehrt alle diejenigen, deren Arbeitsfeld mehr außerhalb des Hauses liegt, also auch Reisende, Außenbeamte der Post und Eisenbahn usw., ohne weiteres als Arbeiter anzusehen sein müßten. Es unterliegt demnach wohl keinem Zweifel, daß lediglich die Art und Weise der Beschäftigung als Wertmesser gelten darf. Ohne also der Tätigkeit der Bureaudiener auch nur im geringsten nahezutreten zu wollen — das sei ausdrücklich vorausgeschickt — haben doch gerade die Kassenboten dieser Firmen eine Beschäftigung, die man nicht mehr als eine mechanische wird bezeichnen können. Abgesehen davon, daß man gewaltige Summen — ein Beweis besonderen Vertrauens — täglich den Händen der Kassenboten anvertraut, werden die Kassenboten häufig mit bank- oder börsentechnischen Aufträgen versehen, die nur ein mit dem Geschäftsverkehr der Banken Vertrauter ordnungsmäßig erledigen kann. Auch im Hause selbst haben die Kassen-

boten nicht selten die Registratur der Kassen, Fertigmachung von Schecks, Wechseln, Postaufträgen usw. zu erledigen, also wiederum Arbeiten, die man durchaus nicht als minderwertige ansprechen kann.

Wenn also die Einreihung der Bureaudiener in die Kategorie der Angestellten überhaupt ernstlich in Betracht gezogen wird — in der Praxis ist dies wohl bisher noch nicht der Fall gewesen —, so wird man es den Kassenboten nach obigem nicht verargen können, wenn auch sie ihrerseits Anspruch auf eine gleiche Behandlung erheben, zumal die Kassenboten in anderen Betrieben schon immer als Angestellte gegolten haben.

Im Interesse einer objektiven Behandlung dieser ganzen Frage wären wir ihnen für Abdruck vorliegender Ausführungen in der „Verbands-Zeitung“ verbunden.

Hochachtungsvoll

Die Kassenboten der Berliner Großbrauereien.

Zu diesen Ausführungen müssen wir einige Bemerkungen machen. Wir haben die Entscheidung des Schlichtungsausschusses in Mannheim vom 28. März 1922 aus der Zeitschrift „Das Schlichtungswesen“ übernommen. Dort ist dieselbe, ganz sicher ihrer Grundfalschheit wegen, veröffentlicht worden. Der Begriff des Angestellten hat gegenüber der Verordnung vom 23. Dezember 1918 im Betriebsrätegesetz eine bedeutende Erweiterung erfahren. In der Verordnung war er auf die Angestelltenversicherungspflichtigkeit abgestellt, nach dem Betriebsrätegesetz ist nunmehr die Art der „Beschäftigung“ entscheidend. Das Reichsarbeitsministerium bezeichnet als Bureaudiener Personen, die in überwiegendem Maße Bureauarbeiten, d. h. schriftliche Arbeiten verrichten (R.W. 15. April 1921, Seite 485 Nr. 276). Der Schlichtungsausschuß Hamburg nimmt in einer Entscheidung vom 9. Juni 1921 (Schlew. M.W. vom 1. September 1921 S. 280) an, daß jemand Bureaudiener ist, der im Bureau oder für das Bureau Arbeiten leistet, die mit Bureauarbeiten verwandter Natur sind und rechnet einen Teil der Bankboten zu den Angestellten. Die angeführte Entscheidung des Mannheimer Schlichtungsausschusses erklärt die Kassenboten für Arbeiter im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Es besteht also bei den arbeitsrechtlichen Behörden geteilte Auffassung. Wenn wir uns die Mannheimer Entscheidung zu eigen machen, liegt dieses hauptsächlich daran, daß ein großer Teil einer Arbeitergruppe unserer Organisation tagtäglich dieselben Arbeiten verrichtet und dasselbe Vertrauen besitzt, um dessen halber die „Kassenboten der Berliner Großbrauereien“ die Angestellten-eigenschaft im Sinne des Betriebsrätegesetzes in Anspruch nehmen wollen. Diese Arbeitergruppe sind die Bierfahrer. Sie würden es als einen Noniens bezeichnen, als Angestellte zu gelten, weil sie täglich große Summen Geldes in den Betrieb bringen. Der Bierfahrer besitzt dasselbe Vertrauen, ihm gehen jährlich riesige Umsätze durch die Finger. Was der Bierfahrer ins Haus bringt, das bringt der Kassenbote doch nur wieder hinaus. Genau so wie der Kassenbote Rechnung ablegen muß, muß der Fahrer dieses auch tun. Im übrigen finden wir die Begründung der Entscheidung des Mannheimer Schlichtungsausschusses für ganz treffend, und die Kassenboten sind sicherlich nicht schlechter gefahren als Arbeiter. Sie sollten sich diesen Umstand weit mehr zunutze machen. Als Arbeiter steht ihnen, zumal in den Berliner Betrieben, eine viel stärkere Interessenvertretung im Arbeiterrat zur Seite. Ist den „Kassenboten der Berliner Großbrauereien“ nicht bekannt, wie schwer die wenigen freigewerkschaftlichen Angestelltenräte in den Berliner Brauereien kämpfen müssen, und wie Angestelltenräte allerhand sog. nationaler Gewerkschaften die Interessen ihrer Kollegen nicht vertreten, sondern zertreten? Zum Schluß sei noch gesagt, wir würdigen den Beruf eines Kassenboten in jeder Weise, können aber einen Vorteil für ihn nicht erblicken, wenn er Angestellter im Sinne des Betriebsrätegesetzes sein würde. Gr.

### Korrespondenzen.

**Röslin.** In der gut besuchten Mitgliederversammlung, die am 20. September 1922 stattfand, erstattete der Vorsitzende Jaeste Bericht über die letzte Lohnverhandlung, die für die Mühlen in Stettin und für die Brauereien in Stolp stattfand. U. a. wurde angeführt, daß die Mühlenbesitzer die geforderten Löhne bewilligt hätten, und zwar für September für Gelernte 42 Mk., Ungelernte 41,50 Mk. und Frauen 21 Mk. pro Stunde. Auch der Antrag des Kollegen Jaeste, diese Löhne nur für 14 Tage festzusetzen, und zwar bis zum 15. September, wurde seitens der Arbeitgeber angenommen, allerdings mit dem Vorbehalt, daß sie, falls die Lebensmittel weiter steigen, zu jeder Zeit gewillt wären, sich ohne Kündigung mit uns an den Verhandlungstisch zu setzen. Die Mühlenbesitzer von den Stettiner Mühlenwerten und die Stadt- und Dampf- und Wassermühle Röslin weigerten sich aber, diese Löhne zu zahlen, und zwar mit der Begründung, daß sie dem Ostpreussischen Arbeitgeberverband in Stettin nicht mehr angehören. Sie schickten dabei nach Stolp, wo der Bezirksleiter Boldt mit der Firma Kaufmann u. Sommerfeld ein Abkommen von 38 und 37,50 Mk. getroffen hatte. Hierauf überreichte der Vorsitzende Jaeste die Sache dem hiesigen Schlichtungsausschuß, und zwar mit folgender Forderung: Gelernte 50 Mk., Ungelernte 49,50 Mk. und Frauen 30 Mk. pro Stunde. Als die Herren Mühlenbesitzer jetzt Punkte gerochen, kamen sie dem Stettiner Lohnabkommen nach, indem sie die Löhne von 42 resp. 41,50 Mk. vom 1. September ab zahlten. Betreffs der Brauereien fand eine Verhandlung in Stolp am 15. September statt, die, wie immer, scheiterte. Eine wöchentliche Zulage von 115 Mk. wurde von uns abgelehnt und der Stolper Schlichtungsausschuß angerufen, der am 22. September tagte und die geforderten Löhne von 2400, 2352 und 1345 pro Woche festlegte, und zwar für die Zeit vom 16. September 1922 bis 1. Oktober 1922. Futtermittel 70 Mk. pro Woche. Ferner gab Kollege Jaeste bekannt, daß er sämtliche Bierverleger und Kaufleute, in deren Geschäften die Kollegen unserem Verbands angehören, dem hiesigen Arbeitgeberverband mitgeteilt hat. Darauf wurden neue Löhne für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober aufgestellt: Für Mühlen- und Brauereiarbeiter, und zwar gelernte 70,50 Mk. pro Stunde, ungelernete 70 Mk. pro Stunde, Frauen 50 Mk. pro Stunde. — Unter Punkt „Verschiedenes“ schnitt der Vorsitzende Jaeste nochmals die Betriebsratsfrage an, wobei besonders scharf der Betriebsrat der Rösliner Aktienbrauerei kritisiert wurde.

### Rundschau.

#### Aus Industrie und Beruf.

**Vom Rückfort-Konzern.** Um den mehr als 50 Gesellschaften, die zum Rückfort-Konzern gehören, eine einheitliche Leitung zu geben und deren gemeinsame finanzielle und wirtschaftliche Interessen zu vertreten, wurde die Generaldirektion des Rückfort-Konzerns u. G. mit einem voll eingezahlten Kapital von zehn Millionen Mark gegründet.

Die Mahllöhne der Reichsgetreidemöhlen werden ab 1. September nach einem Sonderverfahren berechnet. Die R.G. hat in dieser Angelegenheit folgendes Rundschreiben Nr. 7 verfaßt:

#### Indexberechnung des Mahllohns.

In dem Bestreben, die Mahllöhne dem raschen Fluß der wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, wird der Mahllohn im Einverständnis mit dem Ausschuß der Reichsmüllerverbände in Zukunft auf Grund des arithmetischen Mittels der Reichsindexziffern für die Lebenshaltungskosten und den Großhandel bemessen. Diese Ziffern werden vom Statistischen Reichsamte für jeden Kalendermonat festgestellt und in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ (herausgegeben vom Statistischen Reichsamte) laufend veröffentlicht. Der Mahllohn wird durch Verdopplung der sich in dieser Weise ergebenden Maßzahl mit einem Friedensmahllohn von 15 Mk. für die Tonne Getreide ermittelt werden und gilt für die Mahlaufträge des Monats, für den die Indexziffern maßgebend sind. So wird beispielsweise der Mahllohn für den Monat September im Oktober festgestellt, sobald die Reichsindexziffern für September vorliegen und auf sämtliche Mahlaufträge gegolten, die im September erstellt worden sind. Die Verstellung der Mahllohnziffern wird nach § 41 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen auf die Mitte des Monats erfolgen, in dem die Mahlaufträge erstellt worden sind.

Der Schrotlohn ist um 1 Proz. niedriger als der Mahllohn.

Der Mahl- und Schrotlohn ermäßigt sich für Mühlen, die nicht ausschließlich mit künstlicher Kraft arbeiten, um 10 Proz. Diese Ermäßigung ist aus wirtschaftlichen Gründen geboten, da die Herstellungskosten dieser Mühlen nicht in dem Maße gestiegen sind wie die der anderen Betriebe infolge der außerordentlich starken Steigerung der Kohlenpreise und -frachten. Diese Mahllohnminderung ist nur deswegen so gering bemessen, um der Verschiedenheit in den Verhältnissen, unter denen Mühlen mit nicht ausschließlich künstlicher Kraftquelle arbeiten, Rechnung zu tragen.

Die in den §§ 13 Abs. 3 und 18 Abs. 2 der Geschäftsbedingungen vorgesehenen Vergütungen (Erdoberungslohn und Auslagerungslohn) betragen je 16 Proz. des Mahllohns, der für Mahlaufträge zu zahlen ist, die am Tage der Bewilligung der Erdoberung bzw. am Datum des Auslagerungsbriefes erteilt werden.

Die Umsatzsteuer ist in dem Mahllohn und den Vergütungen abgegolten.

Obwohl für die Zeit vom 1. bis 15. September bereits ein Mahllohn von 1550 Mk. für die Tonne Getreide vereinbart ist, findet die Indexberechnung der Mahllöhne schon für die Zeit nach dem 31. August 1922 statt.

#### Aus der Gewerkschaftsbewegung.

**Auflösung des Arbeitersekretariats Hamburg.** Die freie Gewerkschaft, Beilage des „Hamburger Echo“, teilt mit, daß ab 4. Oktober d. J. das dem Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes von Hamburg-Altona und Umgebung angeschlossene Arbeitersekretariat aufhören wird zu existieren.

Gemäß den prinzipiellen Forderungen der Gewerkschaften, öffentliche Rechtsanwaltsstellen für alle Bevölkerungsklassen paritätisch einzurichten, ist der Ortsausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes von Hamburg-Altona und Umgebung bereits im Laufe des vorigen Jahres an den hamburgischen Staat herangetreten, um ihn entweder zur Übernahme des Arbeitersekretariats, zu einer Subvention oder zur Einrichtung öffentlicher Rechtsanwaltsstellen zu veranlassen. Dem letzten Bunde ist der hamburgische Senat nachgekommen, der als Abtheilung des hiesigen Wohlfahrtsamtes sowohl in seiner Zentrale Altona-Str. 10 als auch in den verschiedenen Stadtteilen öffentliche Anwaltsstellen am 4. Oktober einrichtet wird.

In einem Artikel in der „Freien Gewerkschaft“, „Zum Abschied“, wird zur Sache gesagt:

„Mit dem heutigen Tage ist eine Institution der organisierten Hamburger Arbeiterschaft der Auflösung verfallen, die auf eine 22jährige segensreiche Tätigkeit zurückblicken konnte. Es ist dies das am 1. September 1900 errichtete Arbeitersekretariat. Während die Besucherzahl nach der Errichtung von Jahr zu Jahr stieg, zeigte sich in den letzten Jahren eine ständige Abnahme der Besucherzahl. Die Ursachen lagen darin, daß bei der Regelung der Arbeitsverhältnisse vielfach die Betriebsräte wirksam eingriffen, die Arbeiter gegen willkürliche Entlassungen durch Regimentskommandanten besser als früher geschützt sind; durch die Verkürzung der Arbeitszeit die Zahl der Unfälle zurückgegangen ist und dadurch sowohl die Anstalten wie die Schlichtungsstellen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung ebenfalls nachgelassen haben. Beim Mieterrecht greift der Mieterverband ein und erteilt in den verschiedenen Stadtteilen Rechtsanwaltsstellen. In Altona stehen den Kriegsbeschädigten die Kriegsbeschädigtenorganisationen und den Hinterbliebenen die Hinterbliebenenfürsorge zur Seite. Weiter wird im Arbeitsamt in Sachen des Arbeitsvertrages sowie der Sozialgesetzgebung Rechtsanwaltsstellen erteilt, ebenso erfolgt im Wohlfahrtsamt bereits Anwaltsverteilung. Nicht nur das, sondern auch die andauernd in die Höhe gegangenen Fahrpreise der Straßen-, Hoch- sowie die Borschsbahn in Betracht, dann ist es erklärlich, wenn der Rathschende sich die Anwaltsstellen dort holt, wo sie ihm am wenigsten Zeit- und Geldverlust verursacht. Kein Wunder also, wenn die Besucherzahl im Arbeitersekretariat von 18420 im Jahre 1913 auf 12848 im Jahre 1921 zurückging. Die Zahl der anzufragenden Schlichter betrug im Jahre 1913 insgesamt 3491, im Jahre 1921 nur noch 2479. Dieser Rückgang ist um so auffälliger, als die Mitgliederzahl der Gewerkschaften nach Beendigung des Krieges ganz gewaltig gestiegen ist.“

Unter diesen Umständen mußte die Frage erwogen werden, ob es sich noch lohnte, daß auch ganz erhebliche

Kosten verursachende Arbeitersekretariat unter den heutigen Verhältnissen noch aufrechtzuerhalten. Die Konferenz der Arbeitersekretäre am 27. Juni 1919 in Nürnberg beschloß sich ebenfalls mit der Kommunalisierung der Arbeitersekretariate. Mit Recht wurde dort bereits ausgeführt, daß die Sekretariate, wenn sie in das Rathaus verlegt würden, damit durchaus nicht das Vertrauen zu verlieren bräuchten. Unsere Aufgabe muß es sein, dafür zu sorgen, daß jeder Staatsbürger in der Strafrechtspflege oder im Zivilprozeß, in der Arbeiterversicherung, dem Militärrentenwesen usw. unentgeltliche Rechtshilfe erhält. Und die Kosten dieser Rechtshilfe hat die Allgemeinheit zu tragen. Da Hamburg dazu übergegangen und vom Wohlfahrtsamt in den verschiedenen Stadtteilen Anwaltsstellen errichtet worden sind, konnte der Auflösung des Arbeitersekretariats unbedenklich zugestimmt werden.

Nach reiflicher Ueberlegung wurde der dahingehende Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung des Ortsausschusses im Mai dieses Jahres einstimmig angenommen. Voraussetzung für diesen Beschluß war, daß die bisherigen Arbeitersekretäre vom Staate übernommen werden. Dies ist geschehen. In Lübeck wurde das Arbeitersekretariat bereits 1919 vom Staate übernommen und dem Wohlfahrtsamt angegliedert. Mehrere Sekretariate erhalten städtische Zuschüsse und die Uebernahme durch die Stadt wird weiter angestrebt. Damit geht unsere alte Forderung auf Unentgeltlichkeit des Rechtsbeistandes durch Errichtung öffentlich-rechtlicher Anwaltsstellen immer mehr der Verwirklichung entgegen.“

#### Gefechung, Rechtsprechung.

**Die ausschlaggebende Ursache des Unfalls.** (Urteil des Reichsgerichts vom 27. Juni 1921.) Der am 28. Februar 1911 geborene Kläger kam am 15. Februar 1919 in der Prenzlauer Allee beim Besteigen eines zum Alexanderplatz führenden Straßenbahnwagens der Großen Berliner Straßenbahn zu Fall; dabei wurde ihm ein Bein abgequetscht. Seiner im Rahmen des Haftpflichtgesetzes erhobenen Klage auf Zahlung von 2201 Mk. Kosten der Heilung und für ein künstliches Bein sowie auf Feststellung der weitergehenden Schadenerschuld der Beklagten hat das Landgericht Berlin zu drei Viertel stattgegeben, und zwar zum bezifferten Anspruche nur dem Grunde nach. Das Kammergericht hat den Anspruch auf Zahlung in voller Höhe dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die weitergehende Schadenerschuld der Beklagten im Umfange des § 3a des Haftpflichtgesetzes ebenfalls im vollen Umfange festgestellt. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Die Entscheidungsgründe der höchsten Instanz: Da der Kläger beim Bahnbetriebe der Beklagten körperlich verletzt worden ist, so haftet die Beklagte auf Schadensersatz, sofern sie nicht nach § 1 des Haftpflichtgesetzes beweist, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht worden ist. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis nicht für geführt erklärt und folgendes festgestellt: Der Kläger sei laufend auf den mächtig fahrenden Bahnwagen aufgesprungen, habe bereits mit einem oder sogar mit beiden Füßen auf dem Trittbrett gestanden und sich mit beiden Händen an den dazu dienenden Dachstützen festgehalten, und er würde auch bei seiner Gemandtheit ohne fremde Hilfe die Plattform betreten haben, wenn der Schaffner nicht eingegriffen hätte. Der Schaffner B. habe ihm nämlich zugerufen: „Junge, willst du weg“ und habe, als er sich an beiden Stützen festgehalten habe, zu ihm eine Handbewegung gemacht, wie wenn er ihm sagen wollte, er solle den Wagen verlassen. Diese Feststellungen beruhen auf prozeßgerecht erwürdigten Zeugenaussagen, deren Würdigung von der Revision vergeblich beanstandet wird. Auch in der rechtlichen Beurteilung der getroffenen Feststellungen kann kein Rechtsirrtum gefunden werden. Das Berufungsgericht spricht den Kläger keineswegs von jedem Verschulden frei, wobei es dessen Einsicht zur Erkenntnis der Gefährlichkeit seines Tuns unterstellt, und findet ein solches nur darin, daß der Kläger von der Haltestelle erst wenige Meter entfernten Bahnwagen während der Fahrt bestieg. Aber es hält diesem Verschulden des damals noch nicht acht Jahre alten Klägers das unverständliche und sogar gegen die Dienstanweisung vom 1. September 1910 verstoßende Eingreifen des Schaffners gegenüber, monach Fahrgäste nicht während der Fahrt zum Abpringen aufgefordert, sondern gegen das Verlassen der Bahnwagen während der Fahrt gewarnt werden sollen; dieser Eingreifen habe die Betriebsgefahr des Bahnverkehrs wesentlich erhöht und schließlich die ausschlaggebende Ursache dafür geworden, daß der bereits auf dem Wagen aufgesprungene Kläger wieder rücklings vom Trittbrett gefallen ist. Diese Beurteilung ist rechtlich nicht zu beanstanden. (Urtzenzeichen VI, 78/21. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 16 000 bis 18 000 Mk.).

### Verbandsnachrichten.

Verbandsbüreau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“, Berlin O. 27, Spandauerstraße 61 V. Fernsprecher: Amt Köpenick 275.

Diese Woche ist der 40. Wochenbeitrag fällig.

#### Mitteilungen der Hauptverwaltung.

##### Befehle Posten.

Die ausgeschriebene Stelle für den Unterbezirk Bochum ist besetzt. Den Bewerbern besten Dank.

##### Gewählte Lokalbeiträge.

Chemnitz 1 bis 7 Mk. je nach dem geleisteten Verbandsbeitrag; Chemnitz 1 1 Mk. ab 40. Woche; Aachenburg 1 Mk. ab 40. Woche; Pasewalk 1 Mk. ab 1. Oktober; Zerbst 2 Mk. ab 37. Beitragswoche; Osnabrück 5 Mk. ab 40. Beitragswoche; Essen 10 Mk. ab 40. Woche; Bielefeld 4 Mk. ab 40. Woche für Mitglieder mit Wochenlohn über 1200 Mk.; Fürstentum um 2 Mk. höher ab 1. Oktober; Cöln 2 Mk.; Greiz 2 Mk.; Potsdam 2 Mk. ab 40. Woche; Regensburg 2 Mk. ab 1. Oktober; Oypeln 3 Mk. ab 40. Woche.

##### Strasprote

mußte bezahlt werden, weil ungenügend frankiert: Kempten 4 Mk., Briesen 2 Mk., Plauen 2 Mk., Stollow 2 Mk., Calbe a. d. S. 3 Mk., Bischofsburg 2 Mk., Stettin 5 Mk., Bremerhaven 2 Mk., Memmingen 2 Mk., Sigmaringen 4 Mk.

### Eingänge der Hauptkasse

vom 25. bis 30. September.

(Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.)  
Chemnitz 45 000,—; Dortmund 30 000,—; Lindau 6500,—; Coburg 6500,—; Erlangen 11 446,—; Briesg 1236,—; Tost (D.-S.) 35,—; Düsseldorf 20 000,—; Gießen 7000,—; Würzburg 20 000,—; Magdeburg 12 050,—; Chemnitz 75 000,—; Gera 30 000,—; Ueterfen 2300,—; Wülheim 467,—; Schweinfurt 16 000,—; Zwickau 10 000,—; Pirnatens 164,—; Flensburg 5000,—; Hamm 18 000,—; Würzburg 12 700,—; Zwickau 18 000,—; Frankfurt a. M. 42,—; Briesg 2000,—; Düsseldorf 40 000,—; Erfurt 20 000,—; Würzen 39 625,30 Mark.

#### Materialverand.

(R. = Mitgliedsarten. B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Klammern [a 300 usw.] angegeben.)

Leipzig: 3000 a 52, 1000 a 28. Karlsruhe: 10 000 a 50. Frankfurt a. M.: 2000 a 60. Königsberg i. Pr.: 800 a 18. Breslau: 5000 a 42, 5000 a 44, 5000 a 46, 5000 a 48, 5000 a 50, 5000 a 52, 2000 a 54, 5000 a 56, 5000 a 58, 5000 a 60. Dresden: 200 B., 200 R., 2000 a 32, 200 a 46, 16 000 a 52, 3000 a 58. Kiel: 1000 a 52, 1000 a 54, 1000 a 56, 1000 a 58, 1000 a 60, 1000 a 62, 1000 a 64, 1000 a 66, 1000 a 68, 1000 a 70. Köln: 1000 a 90, 5000 a 70, 1000 a 60, 1000 a 50, 4000 a 40. Chemnitz: 1000 a 28, 2000 a 54. Tost (D.-S.): 45 R., 100 a 12. Stuttgart: 100 B., 10 000 a 32, 10 000 a 40, 500 a 18. Hamburg: 4000 a 80, 2000 a 50. Wustrau: 10 R., 100 a 32. Homburg: 1400 a 120, 400 a 100, 200 a 60. Gera: 2000 a 50. Altrupp: 100 a 24. Bilsdoven: 400 a 50. Crefeld: 1400 a 70. Trier: 100 B. Cojel (D.-S.): 100 a 52, 100 a 30. Hirschberg: 1000 a 28. Coblenz: 10 000 a 60, 5000 a 50, 5000 a 40, 5000 a 30, 5000 a 20, 5000 a 10, 500 a 50. Mainz: 3000 a 60, 1000 a 50, 1000 a 42. Leobich: 200 a 50. Pfungstadt: 1000 a 52, 100 a 24, 100 a 16. Berlin: 15 000 a 62, 3000 a 72, 1000 a 46, 1000 a 44, 200 a 38. Schwabach: 500 a 46, 500 a 44. Waldenburg: 1000 a 50, 200 a 32. Straubing: 1000 a 50, 300 a 30. Glatz: 200 a 50, 100 a 40, 100 a 36, 100 a 24. Dessau: 5000 a 46, 500 a 22, 100 a 12, 100 a 10, 20 a 7. Glinshorn: 1400 a 50. Odenburg: 200 a 46, 100 a 34. Hindenburg: 40 R., 500 a 50, 100 a 32, 200 a 24, 100 a 16. Segeberg: 20 R. Schönebeck: 1000 a 50, 1000 a 48, 200 a 46, 200 a 44. Wehlar: 1000 a 50. Bamberg: 1000 a 52, 300 a 50. Münchenberg: 100 a 52, 100 a 38. Wartenburg: 100 a 26. Schweinfurt: 800 a 50, 100 a 32. Tufflingen: 500 a 24. Wittenberge: 10 R., 200 a 40, 100 a 30, 100 a 20. Gerdaun: 20 R., 200 a 28, 100 a 16, 100 a 12. Reichenhall: 600 a 44. Düsseldorf: 200 a 94, 200 a 56. Hamm: 400 a 36, 300 a 14. Frankenthal: 500 a 64. Bayreuth: 1400 a 42. Freiburg a. d. Unstr.: 200 a 6. Jony: 100 a 42, 500 a 32. Memmingen: 700 a 42. Magdeburg: 500 a 26. Delsitz: 200 a 22.

#### Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Mühlhausen i. Th. Richard Schmidt, Mühlhausen i. Th., Biergerliches Brauhaus. Erfurt. Dorf. Mag. Schellenberger, Kruppstr. 19.

**Nachruf.**  
Zum Ableben des Kollegen Gg. Köck  
Brauereiführer sowie des Kollegen Gg. Kammereiser  
Geiger der Jesuitenbrauerei Regensburg ein ehrendes Andenken.  
Ortsverwaltung Regensburg.  
**Nachruf.**  
Am 21. September starb im Alter von 70 Jahren unser Kollege, der Aufscher Simon Demel  
von der Altonaer Brauerei Oypeln. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.  
**Kastelle Oypeln.**  
**Nachruf.**  
Im 8. Quartal starb unser langjähriges Mitglied, der Brauer Joh. Feidt  
Ehre seinem Andenken.  
Ortsverwaltung Oypeln.  
**Nachruf.**  
Am 10. September d. J. ist unser Kollege, der Aufscher Albert Weisse  
Böhmisches Brauhaus, verstorben. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.  
**Ortsverein Berlin.**  
**Nachruf.**  
Am 25. September starb unser Kollege, Fahrer Karl Dingje  
Schultheiß II. nach schwerer Krankheit. Ehre seinem Andenken.  
**Ortsverein Berlin.**  
**Nachruf.**  
Am 2. September starb unser treuer Kollege, der Bierfahrer Konrad Wilitz  
im Alter von 68 Jahren von der Heideberger Altonaer Brauerei. Ehre seinem Andenken.  
**Ortsverein Heideberg i. Bad.**  
Unsern Kollegen Otto Wendel, Kellermeister, Brauerei Ehringeburg, zu seinem 50jährigen Dienstjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.  
**Ortsverein Weimar i. Th.**  
Unsern Kollegen, dem Bierkeller Robert Harimann und seiner lieben Frau zur Neubearbeitung die herzlichsten Glückwünsche.  
**Die Kollegen der Brauerei Ronopol, Berlin.**  
Unsern Kollegen Wilhelm Bartelheimer und seiner lieben Frau Marie Bähr zur Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.  
**Die Kollegen der Altonaer Kellerbrauerei bei Erford.**  
Unsern Kollegen Carl Staroschet und seiner lieben Frau, Kollegen Baron die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Vermählung.  
**Die Kollegen der Brauerei Eppelshausen.**  
Unsern Kollegen Oswald Richter und seiner lieben Frau Martha Richter zu ihrer Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.  
**Zahlstelle Zwickau.**

Unsern lieben Kollegen Bernhard Wandmeißer zu seinem 25jährigen Dienstjubiläum die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.  
**Die Kollegen der Schlegel-Schwarzenfeld-Brauerei, Reddinghausen.**

Unsern Kollegen Alois Witt nebst seiner lieben Frau Frieda nachträglich zu ihrer Hochzeitfeier und Josef Luk nebst seiner lieben Frau zum 40jährigen Dienstjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.  
**Die Kollegen der Zahlstelle Uim-Glinzburg a. d. D.**

Unsern Freunde und Verbandskollegen Adam Klein nebst seiner lieben Frau Anna zur Hochzeit am 1. Oktober nachträglich die herzlichsten Glück- und Segenswünsche von seinen Arbeitskollegen der Kronenbrauerei Frechen b. Kösln.

**Mein „Ideal-Schuh“**  
m. 2 Schnall, unbelohnt 750 Mk., mit Leder belohnt 800 Mk.  
**Heinrich Schäfer,**  
Schuhfabrik, Genua a. M., Schmirnstraße 5.

**Brauerholztische**  
Wasserentfeker, wie Abbildung, das Beste, was es gibt, zu billigstem Tagespreis.  
**Josef Urban, Cham i. Bayern.**

**Wasserleite Brauereimühle**  
prima Reinmüllleder, echte Harze, Goldlöcher, Reiband durch Nachnahme zu Tagespreisen.  
**Hans Feinreiter, Müllschneiderei, Lederstr. 5 II. nächst Hofbräuhaus**

**Melner & Herold**  
Musikinstrumentenfabrik Klingenthal (Sa.) Nr. 204.  
liefert allerbilligst Ziehharmonikas, Mandolinen, Lauten, Zithern, Bandonions usw.  
14000 Dankschr. Katalog frei. Aufträge v. M. 10.— an portf.